# **Stadt Hilpoltstein**



# 24. Flächennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim West"

Umweltbezogene Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Gemeinderat
Regierung von Mittelfranken	21.03.2022
Westlich von Pierheim soll eine Fläche von ca. 5,48 ha als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 37 Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim West aufgestellt.  Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig: 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. 6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.	Die Hinweise werden Kenntnis genommen.
Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.	
Bewertung aus landesplanerischer Sicht:  Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Vorprägung ist gegeben (BAB 9, Bahntrasse, bestehende PV-Anlage). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP.	
Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	
Planungsverband Region Nürnberg	
Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Hilpoltstein	Die Hinweise werden Kenntnis genommen.

- in Einklang mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) steht, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Laut Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.
- Zudem ist der Grundsatz 6.2.3 des LEP einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Auf Grund der Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A9 sowie der ICE-Bahntrasse Nürnberg-München ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

# Landratsamt Roth, Bauamt 31.03.2022

Der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 5,5 ha. Der Planungsbereich liegt nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Grauwinkel-Pierheim, westlich der BAB A9 und soll als Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden (bisherige Darstellung/en: Fläche für die Landwirtschaft}. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 37 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).

Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:

# • naturschutzfachliche Belange:

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen der FNP-Änderung hier keine grundsätzlichen Versagungsgründe entgegen. Folgendes ist bei der jeweiligen Teilfläche zu beachten:

1. Die geplanten PV-Anlagen sind hier auf zwei Flächen beabsichtigt, die westliche Teilfläche liegt gut eingebunden und etwas versteckt in der Landschaft. Diese muss zwingend nach Süden und Osten durch Gehölzpflanzungen eingegrünt werden.

#### Zu naturschutzfachliche Belange

Zu 1.) Der Hinweis wurde bereits im Vorentwurf berücksichtigt. Die Anlage ist durch bestehende Gehölze bereits eingegrünt. Im Süden und Osten sind Gehölzgruppen bereits vorgesehen. Da die Fläche kaum eingesehen werden kann, ist die Eingrünung ausreichend.

2. Die weiter östlich gelegene Fläche auf dem Grundstück FI.-Nr. 219 Gemarkung Pierheim liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und ICE-Trasse. Damit der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird, muss diese zwingend nach Süden, Norden und Westen durch mehrreihige Gehölzpflanzungen eingebunden werden.

Zu 2.) Eine Eingrünung ist bereits vorgesehen. Im Süden ist ein Hecke geplant, entlang des Weges im Westen und im Norden sind Eingrünungen durch Gehölzgruppen vorgesehen. Die Gehölzgruppen können mehrreihig ausgeführt werden. Ein Pflanzschema wird ergänzt. Da die Wege nicht als Wanderwege ausgewiesen sind und die Vorbelastung mit Autobahn und Bahnlinie besteht, ist die Eingrünung ausreichend.

#### Belange Denkmalpflege:

## Zu Belange Denkmalpflege

3. Auf der FI.Nr. 240 im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich zum einen ein bekanntes Bodendenkmal (Denkmal-Nr. D-5-6833-0307) und zum anderen liegt ein weiteres bekanntes Bodendenkmal (Denkmal-Nr. D-5-6833-0259) knapp außerhalb der Anlagenfläche im Bereich der FI.Nr. 219. Unter Nr. 8 der Begründung wird sowohl auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz als auch auf die Meldepflichten gem. Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt (Einholung denkmalrechtliche Erlaubnis, Sondierung).

Es ist zu berücksichtigen, dass erforderliche Grabungsarbeiten zu Lasten des Verursachers gehen.

#### · Sonstiges:

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 "Klimawandel", 5.4. "Land- und Forstwirtschaft", 6.2 "Erneuerbare Energien" und 7.1 "Natur und Landschaft" im Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP (GVBI. 2013, S. 550) sein. Darauf ist in der Begründung einzugehen (z. B.: unter 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - aktuelle Fassung). Auf die Fortschreibung des LEP weisen wir hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wurde mit der Fläche Fl.Nr. 219 eine Fläche mit Vorbelastung durch Infrasruktureinrichtung gewählt. Weitere vorbelastete Standorte standen für das geplante Vorhaben nicht zur Verfügung. Sowohl die Regierung von Mittelfranken, als auch der Regionale Planungsverband haben gegen den Standort Fl. Nr. 240 keine Einwände. Die UNB hält den Standort für gut eingebunden. Insofern sprechen keine öffentliche Belange gegen das Vorhaben

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte

Die Hinweise werden bei der öffentlichen Auslage berücksichtigt.

unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2. Halbs. 1 BauGB vor).

#### Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

#### 24.03.2022

#### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit den Hinweisen auf das betroffene Bodendenkmal D-5-6733-0044 und die erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Wir weisen jedoch frühzeitig daraufhin, dass Bodeneingriffe aller Art (Kabelgräbern, Trafohäuser, Zuwegungen usw.) wenn möglich außerhalb des kartierten Denkmalbereiches zu planen, um Dokumentations- und Kostenaufwände zu minimieren. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Darüber hinaus kann einer Erteilung der o.g. Erlaubnis aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden zur Kenntnis genommen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Vorhabenträger gestellt. Der Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist unter Hinweise E 2 im Bebauungsplan bereits enthalten. Die Hinweise werden bei der Ausführung berücksichtigt.

archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information\_und\_service/fachanwender/rechtliche\_grundlagen überplanung bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg

24.03.2022

## 1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage ist auf 2 Teilbereiche aufgeteilt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 219 und 240 in der Gemarkung Pierheim. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden Flächen von insgesamt 5,48 Hektar für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Die Ackerflächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich sowohl um Sand- als auch Lehmboden mit durchschnittlicher Ertragsfähigkeit und hoher Nährstoffverfügbarkeit. Die Bodenzahl wird mit 41 bis 48 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 36 bis 41 Wertpunkten angegeben; sie liegen leicht über dem Durchschnitt des Landkreises Roth.

### 2. Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen:

In der vorliegenden Planung wurde für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Eingriffsfaktor auf 0,2 festgelegt. Laut dem Schreiben IB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf 0,1 verringern. Die erforderliche Ausgleichsfläche könnte somit um die Hälfte reduziert werden. In der

Zu 1.)

Die Hinweise zu Punkt 1 werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange hält der Stadtrat die Fläche für geeignet, diese Haltung wird auch durch die Stellungnahmen der Regierung und des Regionalen Planungsverbandes unterstützt. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden.

Die Hinweise zu Punkt 2 werden zur Kenntnis genommen Zu 2.) Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des vorliegenden Planung wurde ein Ausgleichsbedarf von 8.570 m² ermittelt. Auf einer Fläche von 11.394 m² wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Es ist darauf zu achten, dass die Überkompensation von 2.824 m² für den Ausgleichsbedarf weiterer im Stadtgebiet Hilpoltstein laufender Bauleitverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen verwendet wird.

Die Flächen werden im Hinblick auf Feldvögel im Rahmen einer saP untersucht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass weitere externe Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen benötigt werden, die zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen.

Hierzu wird bei Konkretisierung des notwendigen Bedarfs im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Im Vorfeld sollte sichergestellt werden, dass die umgewidmeten Ausgleichsflächen dauerhaft den Ackerstatus behalten, unabhängig jeglicher botanischen Entwicklung und Eintragung ins Ökoflächenkataster.

3. Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, insgesamt sind 2 Betriebe betroffen. Außerhalb des Geltungsbereiches ist 1 Betrieb als Angrenzer ans Planungsgebiet stark betroffen.

Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,65 und der maximalen Bauhöhe von 3,8m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses - Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.

Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzrechts ist die Schaffung von Ackerbrachen/Blühstreifen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich. Um landwirtschaftliche Flächen für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.

Die externen Ausgleichsflächen für Feldlerchen werden spätestens alle 5 Jahre umgebrochen. Für die Flächen im Geltungsbereich ist eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan unter Hinweise enthalten.

Zu 3.) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe Wie vom AELF festgestellt, liegen tlw. die Eigentumsflächen der genannten Bewirtschafter innerhalb des Geltungsbereiches. Der Stadt liegt ein Schreiben des Die einbezogene Fläche mit der Flurnummer 240 wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, der Bewirtschafter der Fläche ist gleichzeitig der Eigentümer der Fläche. Die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion wird vom Bewirtschafter der Fläche selbst initiiert.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Ludwig Graf, Grauwinkl 16 in 91161 Hilpoltstein verliert insgesamt 1,96 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einem Flächenverlust von über 3 % seiner Betriebsfläche. Nach Rücksprache mit Herrn Graf ist der Flächenverlust erheblich und kann nicht kompensiert werden. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Eine Existenzgefährdung liegt für den Betrieb nicht vor.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Karl-Heinz Beyer, Pierheim 18 in 91161 Hilpoltstein grenzt mit der Flurnummer 242 in der Gemarkung Pierheim direkt an das Planungsgebiet an. Das Grundstück wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und wird mit der Verwirklichung des Projektes von allen Seiten dauerhaft eingegrenzt. Durch die aufgeständerten Module wird die Fläche dauerhaft beschattet, ein natürlicher Einfall von Sonnenlicht ist im Randbereich nicht mehr gegeben. Dadurch ist die vernünftige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche beeinträchtigt. Durch die isolierte Lage des Grundstücks ist die Zufahrt über den vorhandenen Flurweg mit großen Landmaschinen nicht mehr möglich. Mit der Verwirklichung des Projektes wird der Wert des Grundstücks stark gemindert.

#### 4. Fazit Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Wenn eigene oder fremde Drainagen im Geltungsbereich vorhanden sind, und diese bei Bauarbeiten beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder zu beheben. Es darf zu keiner Vernässung und sonstigen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung der benachbarten Flächen kommen.

Bewirtschafters des Flurstücks 219 vor. Nach diesem Schreiben stellt der Wegfall des Grundstücks keinen Härtefall dar.

Das Flurstück 242 wird im wesentlichen durch die Gehölzbestände im Norden, Süden und Westen beschattet. Der Hinweis einer zusätzlichen Verschattung durch die geplante PV-Anlage wird berücksichtigt durch einen 5 m breiten Grünstreifen am westlichen Rand des Grundstücks Fl. Nr. 240. Die Zufahrt im Norden (Fl.Nr. 226) bleibt erhalten, zwischen Zaun und Wegrand besteht ein 5 – 20 m breiter Grünstreifen.

#### Zu 4.) Fazit Landwirtschaft

Unter Hinweise E 4 ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach Ende der Photovoltaiknutzung sowie die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen berücksichtigt.

Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen wegen der isolierten Lage des landwirtschaftlichen Grundstücks mit der Flurnummer 242 Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 und die Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Pierheim-West" der Stadt Hilpoltstein.

erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil des Bebaungsplan ergänzt unter "E 7".

Die Einwände werden durch einen Grünstreifen entlang der westlichen Grenze auf dem Flurstück 240 berücksichtigt.

#### Hinweis:

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Zum Hinweis des AELF wird angemerkt, dass die derzeitigen Lösungen zu Agri-PV Anlagen allenfalls Nischen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung bedienen können (Gemüsebau, Früchte, Grünland). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromproduktion deutlich geringer ausfällt als bei herkömmlichen Photovoltaikfreiflächenanlagen, die Kosten für den Bau der Agri-PV Anlagen jedoch je nach Ausführung deutlich höher liegen. Ferner würde noch mehr Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energiemenge erforderlich werden. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei bestehenden Gebäuden auch noch zu berücksichtigen.

#### **Bereich Forsten:**

Wald ist durch das Bauvorhaben durch Rodung nicht unmittelbar berührt. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 240/0, Gemarkung Pierheim grenzt jedoch im Norden und Süden und das Grundstück mit der Fl. Nr. 219/0, Gemarkung Pierheim grenzt südlich an Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 240/0, Gemarkung Pierheim grenzt nördlich an die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 244/0, 245/0, 246/0, 246/1, 247/0, 248/0, 249/0, alle Gemarkung Pierheim. Weiterhin grenzt es an die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 987/0, 988/0, 989/2, alle Gemarkung Solar. Südlich grenzt das zu bebauende Grundstück an die Fl. Nr. 1006/0, Gemarkung Solar.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 219/0, Gemarkung Pierheim grenzt südlich an die Fl. Nrn. 208/0, 209/0 und 210/0, Gemarkung Pierheim.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Photovoltaikanlagen zu den angrenzenden Waldbeständen nur wenige Meter betragen soll. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Metern.

Die geplante Anlage befindet sich demnach im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Es besteht eine Gefährdung durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche und herabfallende Äste.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die Anlage durch Laub/Nadeln, Staub oder sonstige waldbürtige Emissionen verschmutzt wird.

Für die angrenzenden Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungserschwernisse, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, sowie ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Wir empfehlen daher, einen Abstand von etwa 25 Metern zwischen den ersten Solarmodulen und der Waldgrenze einzuhalten, um dem Risiko zu begegnen und auch Schattenwurf zu vermeiden.

Alternativ empfehlen wir flankierende Maßnahmen wie Haftungsausschlusserklärung zu Gunsten des Waldbesitzer und/oder aktive Waldrandgestaltung in Betracht zu ziehen.

#### Bereich Forstwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Flurstück 219 liegt zwischen Wald und geplanter PV-Anlage die ausgebaute Ortsverbindungsstraße Grauwinkel – Pierheim. Der Abstand vom Wald bis zu den Modultischen beträgt hier etwa 20 m (12 m Straßenbreite mit Graben, 5 m Eingrünung und 3 m Umfahrstreifen zwischen Zaun und Modultisch). Da aufgrund der GVS eine besondere Unterhaltungsverpflichtung besteht, um auf die Straße stürzende Bäume oder auf die Straße herabfallende Äste zu vermeiden, wird auf den Abstand von 25 m verzichtet.

Bei dem Flurstück 220 wird der Abstand von 25m in Verbindung mit dem Erschließungsweg (Fl.Nr. 226 ) bereits eingehalten im westlichen Bereich. Lediglich im Osten beträgt der Abstand vom Waldrand bis zu den Modultischen etwa 15 m (Flurweg 226 mit 7 m, Pufferstreifen mit 5 m und 3 m Umfahrstreifen zwischen Zaun und Modultisch). Eine Waldbewirtschaftung ist möglich. Da der Hangbereich nach dem Flurweg nach Norden abfällt sind umstürzende Bäume Richtung Norden (von der Anlage weg) zu erwarten. Zwischen dem Waldrand und den Modultischen lieat ferner der landwirtschaftliche Flurweg (Fl.Nr. 226), für die Waldeigentümer besteht daher bereits jetzt schon eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entlang des Waldrandes. Eine Gefahr besteht daher lediglich bei umstürzenden Bäumen, bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers.

# Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

02.03.2022

Zu den o.g. Bebauungsplänen mit Änderungen des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden

- Durch das Gebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) verlaufen. Die Funktionsweise der Drainage muss erhalten bleiben. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann.
- sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.

Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil des Bebauungsplan ergänzt unter "E 7"

- Die Solarfarmen sollten auf Wiesen/Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden.
- Die Begrünung und Pflege des Sondergebiets sind in den Festsetzungen bereits berücksichtigt.
- Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Panels (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind).
- Mit den Ausgleichsflächen am Rand des Sondergebiets bestehen Flächen, die nicht begangen/befahren werden. Die Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Eine gleichmäßige, breitflächige Versickerung entlang der Tischunterkanten kann aufgrund der unterschiedlichen Hangneigungen nicht für die gesamte Sondergebietsfläche garantiert werden. Auf eine entsprechende Festsetzung wird daher verzichtet.
- Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.
- Es wäre sinnvoll, einen Wiesenrandstreifen am untersten Rand der Fläche einzurichten, der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird.
- Die Panels sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Bayerischer Bauernverband

18.08.2021

Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV-Anlagen anregen:

Abwägung durch Gemeinderat

- Die Installierung von PV-Anlagen auf D\u00e4chern soll Vorrang vor Freifl\u00e4chenanlagen haben.
- 2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.
- 3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:
  - Eine Begrenzung von PV Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde
  - Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z. B. Bodenpunkte/Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt
  - Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften
- 4. Bei der Errichtung von PV-Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV-Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.

Nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.

Zu 1.-4.) Die grundsätzlichen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei vorhandenen Gebäuden auch noch zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von PV-Anlagen sind neben den Belangen der Landwirtschaft auch Belange des Naturschutzes, Landschaftsbildes und auch die Wirtschaftlichkeit (Lage zum Einspeisepunkt) abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Hinweise zu Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen wurden mit dem bisherigen Vorgehen bei der Standortwahl bereits berücksichtigt.

Für den Ausgleich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bindend und zu berücksichtigen.

Zu Hinweisen zur Landwirtschaft

Zu 1.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Versiegelungen vorgenommen werden und ein Rückbau der Anlage nach Beendigung der Stromproduktion vorgesehen ist, gehen die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig verloren.

Da im Stadtgebiet auch Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas

2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landund forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtig werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erforderlich zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. genutzt werden, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe.

Bei den überplanten Flurstücken, liegen tlw. die Eigentumsflächen der Bewirtschafter innerhalb des Geltungsbereiches. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Insofern werden durch die geplante Anlage keine landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Zu 2.) Die Wege sind uneingeschränkt befahrbar, während des Baus der Anlage kann es zu kurzfristigen Verzögerungen kommen (Anlieferung und Abladen). Da die landwirtschaftlichen Flächen gut erschlossen sind,

- 3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch C02 bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.
- 4. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf verschiedene Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schlages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von z.B. 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein daraus ein weiterer Flächenverlust von ca. 1000 m².
- 5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.
- 6. Bei der Beurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass in näherer Umgebung bereits weitere Anlagen entstehen oder bereits existieren. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.
- 7. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur

bestehen meist alternative Anfahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Flächen.

Zu 3.) Die Flächen innerhalb des Sondergebiets werden als Grünland genutzt. Gegenüber dem jetzigen Zustand, wo durch Starkregenereignisse Humusabträge möglich sind, wird die Situation verbessert, da der Oberboden und Humus durch das Grünland gebunden sind.

Zu 4.) Mit Blick auf die geplanten Anlagenflächen des Sondergebiets der vorliegenden Bauleitplanung sind die unter Punkt 4 dargestellten Befürchtungen zu Flächenverlusten unbegründet. Die "restlichen Flächen" werden als Ausgleichsflächen genutzt.

Zu 5.) Die Zäune stehen nicht auf der Flurgrenze (siehe Festsetzung 3.1). Der Hinweis läuft ins Leere. Vor Baubeginn wird der Zustand der Wege erfasst, eventuelle Schäden durch den Bau der PV-Anlage werden vom Betreiber behoben. Eine vertragliche Regelung dazu erfolgt im Durchführungsvertrag.

Zu 6.) Der Kumulierungseffekt wird von der Stadt gesehen.. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt (siehe Abwägung zu 1).

Zu 7.) Die Erzeugung regenerativer Energien ist

Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.

- 8. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
- Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

10.Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

alternativlos. Dabei ist die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen effizient und günstig. Andere Energieerzeugungen wie Biogas schneiden hinsichtlich Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energie deutlich schlechter ab.

Zu 8.) Anders als bei landwirtschaftlichen Vorhaben ist das geplante nicht privilegiert. Insofern greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Artenschutz ist zu berücksichtigen.

Zu 9.) Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.

Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil des Bebauungsplan ergänzt unter "E 7".

Zu Jagd

Zu 10.) Eine Jagdausübung ist weiterhin möglich. Durch die Ausgleichsflächen entstehen Vernetzungsstrukturen, die auch dem Wild zu Gute kommen. Durch den Abstand vom Zaun zum Boden sind die Anlagenflächen für Der Flächenverbrauch von 10 ha ist für die Jagd unzutreffend. Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

Durch die Einzäunung der Anlage ist der Wildzug gestört, man sollte hier insbesondere bedenken, dass dies in der Flur von Heuberg um ein Vielfaches zu bewerten ist, als in einer großflächigen Flur.

Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.

Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden. Gesonderte Stellungnahme des Jagdpächters sowie des Jagdvorstehers liegt bei.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Niederwild durchlässig.

Hinweis: Der Flächenverbrauch beträgt nur 5,48 ha, nicht 10 ha.

Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung (siehe dazu Abwägung zu den Hinweisen oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z. B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähiakeit.

## Bayerischer Jagdverband, Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein

29.03.2022

Die KG 101 im Bayerischen Jagdverband nimmt wie folgt Stellung.

Es wäre immer abzuwägen ob eine Fläche den geringsten Eingriff in die Natur bedeutet. Als sinnvoll erscheint grundsätzlich die Anbindung an bestehende Infrastruktur wie Autobahn oder Bahnstrecken. Eine Zersiedelung der Flur wie hier angedacht führt zwangsläufig zu fehlender Akzeptanz.

Sollte es zur Ausarbeitung eines Städtebaulichen Vertrags kommen, erscheint es geboten, die Jagdgenossen mit ihren Forderungen zu beteiligen. Berücksichtigt werden sollte unbedingt die Art und der Umfang des ökologischen Ausgleichs, sowie die Wertminderung der Jagd (evtl. durch einen Gutachterbegleitet). Eine Wiederherstellung der durch den Bau

Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung entlang von Infrastruktureinrichtungen. Entlang der Autobahn sind die Flächen weitgehend ausgeschöpft bzw. werden mit derzeit laufenden Verfahren für weitere Photovoltaik-Freilflächenanlagen ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes für Strom, Heizung und Mobilität eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien mit einem hohen

beschädigten Infrastruktur setzen wir als selbstverständlich voraus.

Flächenbedarf verbunden.

Die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur wird im Durchführungsvertrag geregelt, der auch eine Entschädigung für die Wertminderung der Jagd enthält.

### Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

01.04.2022

Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass "Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen" sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Da die Stadt Hilpoltstein zurzeit Planungen für acht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgelegt hat, was auf eine hohe Bereitschaft zum Ausbau regenerativer Energien schließen lässt, regt der LBV eine Potenzialuntersuchung seitens der Stadt Hilpoltstein zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild um Hilpoltstein dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall wurde leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 16 "Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt. Eine Betroffenheit von Feldvögeln, konkret der Feldlerche ist zu erwarten. Ggf. noch erforderliche CEF-Maßnahmen werden mit dem noch nachzuweisenden externen naturschutzrechtlichen Ausgleich verknüpft." Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Daher sieht sich der LBV leider gezwungen die Planungen vorläufig abzulehnen. Eine weitere ergebnisoffene Stellungnahme nach Vorlage der saP behalten wir uns vor.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwei Feldlerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden.

Ein Punkt, in dem der LBV jetzt schon Verbesserungen anregen möchte, ist der geringe Reihenabstand von nur 2m.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum zitierten Projekt in Sugenheim den erweiterten Modulreihenabstand als möglichen Brutraum für die Feldlerche nicht anerkannt. Die Regierung fordert strikt externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche und hält Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch

Das beauftragte Planungsbüro Team 4 (Nürnberg) stellt bei anderen PV-Planungen völlig korrekt fest, dass ein Reihenabstand von 3,5m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, speziell der hier erwarteten Feldlerche, nötig ist: "Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten.

Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE 2019)." (aus: Team 4, 2021, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Sugenheim"). PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Wir beantragen, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4m festzusetzen.

mit weiterem Modulreihenabstand für nicht geeignet als möglichen Brutbereich für die Feldlerche. Da regelmäßig bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden müssen, wird, um den Eingriff in den Feldlerchenlebensraum gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist (siehe Stellungnahmen AELF und BBV und auch LBV) wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant.

## Bund Naturschutz in Bayern e.V.

31.03.2022

Bei einer Beweidung der Fläche mit Schafen ist aus naturschutzfachlicher Sicht wichtig, dass die Beweidung nicht permanent oder in zu hoher Dichte und mit einem Tierbesatz unter 0,3 GV durchgeführt wird, da sonst artenarme Grünflächen entstehen würden. Die Alternative ist eine Mahd mit einer insektenfreundlichen Mähtechnik (z.B. Balkenmäher). Für eine größere Artenvielfalt ist eine gestaffelte Mahd und das nur zweijährige Bewirtschaften einer Teilfläche (z.B. 20%) als Rückzugsraum für Insekten sinnvoll. Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder größere Modulabstände (5-6m) aufgelockert werden können, um Habitate für Arten des Offenlandes (z.B. Goldammer, Feldlerche) zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob im Einzelfall eine Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen die ökologisch sinnvollere Variante ist oder die Vernetzung mit dem umliegenden Offenland.

Generell ist eine Bauzeit zwischen Oktober und Anfang März die Zeit mit dem geringsten negativen Einfluss auf das Tierleben, eine Vergrämung stellt dagegen eine bestandsbedrohende Gefährdung dar.

#### Generell:

Bei einer so wichtigen gesellschaftlichen Relevanz der erneuerbaren Energien ist die Akzeptanz durch die Bürger wichtig. Deswegen ist es sinnvoll, der lokalen Bevölkerung eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.

Die Hinweise zur Pflege des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und versucht bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche senkt den Energiepreis und verbessert auch die finanzielle Beteiligung der Bevölkerung.

Eine Eingrünung der Anlage ist aus Gründen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich. Durch die Lage der Flächen werden bestehende Eingrünungsstrukturen genutzt (Windschutzstreifen - Fl.Nr. 344 und Wald, der die Fläche auf Fl.Nr. 399 im Osten und Norden eingrünt).

Um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu können, wird von Freiflächen innerhalb des Sondergebiets für Bodenbrüter abgesehen, da für diese externe Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzrechtes gefordert sind.